

# Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> BV-VG/0596/2020 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 15.09.2020
<b>Betreff:</b> <b>Beschluss über die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre" für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Kämmerei</b> <b>Frau Sonntag</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>28.09.2020</b> Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

## Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 28. September 2020 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.

## Begründung:

Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 54 abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Untere Ohre“. Die Unterhaltungsverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht für die Gewässer I. und II. Ordnung.

Bereits mit Beschluss vom 25. Mai 2020 erfolgte durch den Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung zu dieser Satzung, rückwirkend zum 01.01.2015.

Im Zuge eines erneuten Gerichtsurteils des OVG LSA vom 27.02.2020 wurde eine Umlegungsbeitragssatzung für nichtig erklärt, deren Regelung in Bezug auf den Schuldnerwechsel nicht ausreichend bestimmt wurde. Durch den Städte- und Gemeindebund erfolgte in diesem Zusammenhang der Hinweis, die in § 4 der Umlegungssatzungen geregelten Umlageschuldner konkreter zu regeln. Diesem Hinweis kommt die Verbandsgemeinde mit der beiliegenden Satzung nach. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte die Anpassung des § 4 der vorliegenden Satzung. Weitere Veränderungen zur bereits im Mai beschlossenen Umlagesatzung erfolgten nicht.

## Anlagen:

Umlegungsbeitragssatzung vom 28. September 2020  
Umlegungsbeitragssatzung vom 25. Mai 2020  
Auszug aus Informationsschreiben des Städte- und Gemeindebundes

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2020 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2020 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

  
 Verbandsgemeinde-  
 bürgermeister

Kämmerei

  
 Sachbearbeiter

Gremium <i>Verbandsge- meinderat</i>		TOP <i>8</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben Datum: <i>28.09.2020</i> 
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja <i>18</i>	Nein <i>0</i>	Enthaltungen <i>0</i>	
Siegel- Bürgermeister / Vorsitzendes Verbandsgemeinderat					

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der**  
**Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der**  
**Gewässer 1. und II. Ordnung**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 28. September 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) „Tanger“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**  
**Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3**  
**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut Satzung des Verbandes

ab 01.01.2015

10 V. H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes im Haushaltsjahr

2015	13,00 v.H.
2016	12,96 v.H.
2017	12,96 v.H.
ab 01.01.2018	13,47 v.H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

## § 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für die Kalenderjahre

### a) Unterhaltungsverband „Tanger“

2015	als Flächenbeitragssatz	11,2391 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	25,1655 EUR/ha,
2016	als Flächenbeitragssatz	11,5189 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	21,0272 EUR/ha,
2017	als Flächenbeitragssatz	10,5721 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0966 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	19,21 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,97 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz	10,5717 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0714 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	15,0313 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5234 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz	9,6188 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1494 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,1923 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5764 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz	10,2270 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1282 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,9577 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5398 EUR/ha,

### b) Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

2015	als Flächenbeitragssatz	6,16 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	4,19 EUR/ha
2016	als Flächenbeitragssatz	6,62 EUR/ha
	als Erschwernisbeitrag	2,90 EUR/ha

2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	7,74 EUR/ha 1,14 EUR/ha 3,31 EUR/ha 0,48 EUR/ha ,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,01 EUR/ha 1,11 EUR/ha 3,0972 EUR/ha 0,4301 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,29 EUR/ha 1,19 EUR/ha 3,2065 EUR/ha 0,4617 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,37 EUR/ha 1,17 EUR/ha 3,3972 EUR/ha 0,4748 EUR/ha.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Rogätz, den 28. September 2020



Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister





**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der**  
**Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der**  
**Gewässer I. und II. Ordnung**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) „Tanger“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**  
**Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3**  
**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Bei einem Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht die Umlageschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Umlageschuldner über. Beginnend mit diesem Kalendermonat übernimmt der neue Umlageschuldner anteilmäßig die Umlage. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 4) versäumt, so haftet er für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Verbandsgemeinde entfällt, neben dem neuen Umlageschuldner.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut Satzung des Verbandes

ab 01.01.2015

10 v. H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes im Haushaltsjahr

2015	13,00 v.H.
2016	12,96 v.H.
2017	12,96 v.H.
ab 01.01.2018	13,47 v.H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

## § 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für die Kalenderjahre

### a) Unterhaltungsverband „Tanger“

2015	als Flächenbeitragssatz	11,2391 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	25,1655 EUR/ha,
2016	als Flächenbeitragssatz	11,5189 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	21,0272 EUR/ha,
2017	als Flächenbeitragssatz	10,5721 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0966 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	19,21 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,97 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz	10,5717 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0714 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	15,0313 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5234 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz	9,6188 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1494 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,1923 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5764 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz	10,2270 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1282 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,9577 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5398 EUR/ha,

### b) Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

2015	als Flächenbeitragssatz	6,16 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	4,19 EUR/ha
2016	als Flächenbeitragssatz	6,62 EUR/ha
	als Erschwernisbeitrag	2,90 EUR/ha

2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	7,74 EUR/ha 1,14 EUR/ha 3,31 EUR/ha 0,48 EUR/ha ,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,01 EUR/ha 1,11 EUR/ha 3,0972 EUR/ha 0,4301 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,29 EUR/ha 1,19 EUR/ha 3,2065 EUR/ha 0,4617 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,37 EUR/ha 1,17 EUR/ha 3,3972 EUR/ha 0,4748 EUR/ha.

### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Juni 2019 außer Kraft.

Rogätz, den 25. Mai 2020



Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister



0

0

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



*Auszug*

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

- Per E-Mail an die
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
  - **Verbandsgemeinden**
  - **kreisfreien Städte**
  - **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-09-04-03; pa-ck

Datum  
05.08.2020

## **Urteil des OVG LSA vom 27.2.2020, Az.: 2 L 35/18; Änderungsbedarf in den Ortssatzungen zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur sachgerechten Bestimmung des Umlageschuldners**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen ist uns von mehreren Städten und Gemeinden berichtet worden, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg unter Bezugnahme auf das oben genannte Urteil des OVG LSA deren Ortssatzungen zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur Gewässerunterhaltung überraschend für nichtig erklärt habe. Die Satzungen beruhen im Wesentlichen auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom Herbst 2018, welches auch auf unserer Internetseite abrufbar ist. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang noch nicht vor.

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Grund für die Nichtigkeit der Satzungen der betroffenen Städte und Gemeinden in der nicht sachgemäßen Bestimmung des Umlageschuldners liegt. Den Satzungsbestimmungen, die § 4 der aktuellen Orientierungssatzung entsprachen, fehle eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führe. Hier müsse taggenau oder anders eine Regelung zum Übergang der Umlageschuld getroffen werden. Zum anderen sei der Ermittlungsaufwand mit denen der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte festgestellt werden müsse, bevor der Nutzer des Grundstücks zur Umlage herangezogen werden könne, nicht hinreichend festgelegt.

Wir empfehlen ausdrücklich, Ihre Ortssatzungen zu überprüfen und Ihre Satzungsbestimmungen zum Umlageschuldner erforderlichenfalls entsprechend der Vorgaben aus der o. g. Entscheidung des OVG LSA anzupassen.

